

FORTBILDUNGSNACHWEIS FÜR EINGETRAGENE MEDIATORINNE



Ralph Biggö / Shutterstock.com

Die Fortbildung für eingetragene MediatorInnen ist im Zivilrechts-Mediationsgesetz (ZivMediatG) geregelt. Zudem besteht eine Richtlinie des Beirates für Mediation für die Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen. Die Fortbildung ist im schriftlichen Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung in die Liste der MediatorInnen darzustellen, wobei die erste Eintragungsperiode fünf Jahre und alle weiteren zehn Jahre betragen. Da unsere Mitglieder regelmäßig mit ähnlichen Fragestellungen zum Fortbildungsnachweis an uns herantreten, ersuchte der ÖBM die zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) um eine Beantwortung der folgenden Fragen.

ÖBM: Welche Fortbildungsnachweise werden vom Bundesministerium für Justiz für die Aufrechterhaltung der Eintragung in die Liste der MediatorInnen anerkannt?

BMJ: Gemäß § 20 ZivMediatG hat sich ein/e MediatorIn angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden. Diese Bestimmung hat den Zweck, für eingetragene MediatorInnen auch nach ihrer Eintragung in die Liste Fortbestand und Weiterentwicklung der fachlichen Eignung sicherzustellen. Damit soll eine Qualitätssicherung für alle in der Liste eingetragenen MediatorInnen erreicht werden. Sinn und Zweck des ZivMediatG und seines Kernstücks, nämlich der Liste der eingetragenen MediatorInnen, ist also, eine Qualitätssicherung – auch im Sinne eines Schutzes der Medianden – herbeizuführen und einen fairen und funktionierenden

Wettbewerb unter den MediatorInnen zu ermöglichen. So ist auch gewährleistet, dass MediationsinteressentInnen ein vergleichbares Angebot von MediatorInnen zur Verfügung steht und es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt. Fortbildung gemäß § 20 ZivMediatG ist jede mit Mediation zusammenhängende Bildung nach dem Tag der Eintragung. Jede Veranstaltung, die den Erwerb neuer Fertigkeiten bzw. Kenntnisse oder die Vertiefung vorhandenen Basiswissens auf dem Gebiet der Mediation vermittelt, gilt als Fortbildung. Hierzu zählen etwa Seminare, Vorträge, Kurse oder Supervision usw. unter Anleitung. Eigene Lehrtätigkeit sowie haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten gelten nicht als Fortbildung. Nicht anrechenbar sind grundsätzlich eigenständige AUSBildungen, da sie keine FORTbildungen darstellen. Ausnahmen sind natürlich Masterlehrgänge in Mediation, also Ausbildungen im Kernbereich Mediation.

ÖBM: Besteht eine Zeitspanne, die maximal zwischen dem Ausbildungsende und der Eintragung vergehen darf? Muss vor der Eintragung eine gewisse Anzahl an Fortbildungseinheiten nachgewiesen werden, wenn die Eintragung nicht unverzüglich nach dem Ausbildungsende erfolgt?

BMJ: Das Bundesministerium für Justiz teilt nach zwischenzeitlich erfolgter Befassung des Ausschusses für Mediation mit diesen Fragestellungen mit, dass nach Ansicht des Ausschusses für Mediation bei länger zurückliegender Ausbildung entsprechende Fortbildungsnachweise nicht erbracht werden müssen. Sogar besteht keine Zeitspanne, die maximal zwischen dem Ausbildungsende und der Eintragung vergehen darf. Vor Eintragung müssen demnach keine Fortbildungseinheiten nachgewiesen werden, wenn die Eintragung nicht unverzüglich nach der Absolvierung der Ausbildung erfolgt.

§ 20 ZivMediatG

Der Mediator hat sich angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und dies dem Bundesminister für Justiz alle fünf Jahre nachzuweisen.

ÖBM: Sind bei Anträgen auf Wiedereintragung in die Liste der MediatorInnen nach vorangegangener Streichung Fortbildungsnachweise zu erbringen?

BMJ: Anders verhält es sich bei Anträgen auf Wiedereintragung in die Liste der MediatorInnen nach vorangegangener Streichung gemäß § 14 ZivMediatG. Hat demnach die/der AntragstellerIn während aufrechter Eintragung keine Fortbildungsnachweise erbracht und wurde er aus den im § 14 ZivMediatG genannten Gründen von der Liste der MediatorInnen gestrichen, so hat sie/er bei Einbringung eines Antrages auf (Wieder-) Eintragung, welcher jederzeit möglich ist, entsprechende Fortbildungsnachweise gemäß § 20 ZivMediatG zu erbringen. Wurde beispielsweise ein/e MediatorIn erstmalig im Jahr 2008 für die Dauer von fünf Jahren eingetragen, im Jahr 2013 gestrichen und stellt diese/r im Jahr 2014 einen Antrag auf Wiedereintragung, so sind demnach zumindest 60 Einheiten à 45 Minuten an Fortbildung gemäß § 20 ZivMediatG nachzuweisen.

ÖBM: Sind nach der ersten Verlängerung 50 Fortbildungseinheiten nach fünf Jahren oder 100 Fortbildungseinheiten nach zehn Jahren nachzuweisen?

BMJ: Gemäß § 20 ZivMediatG hat sich ein/e MediatorIn angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden. Der Zeitraum von fünf Jahren gilt auch nach etwaigen Verlängerungen. Fortbildungsnachweise in einem Ausmaß über 50 Einheiten können nicht in die „nächste Eintragsperiode“ mitgenommen werden!

ÖBM: Zu welchem Zeitpunkt sind die 50 Einheiten Fortbildung von eingetragenen MediatorInnen dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen bzw. wann werden diese vom Bundesministerium für Justiz überprüft? Nehmen wir als Beispiel eine/n eingetragene/n MediatorIn, dessen/deren Ersteintragung im Jahr 2004 und Verlängerung im Jahr 2009 erfolgte: Muss diese/r 50 Einheiten Fortbildung für fünf Jahre (2009–2014) im Jahr 2014 und dann nochmals 50 Einheiten Fortbildung für fünf Jahre (2014–2019) oder erst beim nächsten Antrag auf Aufrechterhaltung im Jahr 2019 zweimal 50 Einheiten Fortbildung (2009–2014 und 2014–2019) gemeinsam nachweisen?

BMJ: Gemäß § 20 ZivMediatG hat sich der/die MediatorIn angemessen, zumindest im Ausmaß von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und dies dem/der BundesministerIn für Justiz unaufgefordert alle fünf Jahre nachzuweisen.

Wurde die Eintragung gemäß § 13 Abs 3 ZivMediatG aufrechterhalten, so hat der/die MediatorIn – Ihrem Beispiel folgend – bei Verlängerung im Jahr 2009 50 dieser Fortbildungseinheiten im Jahr 2014 (für die Jahre 2009 bis 2014) und die weiteren 50 Einheiten im Jahr 2019 (für die Jahre 2014 bis 2019) unter gleichzeitiger Vorlage eines (weiteren) Antrages auf Aufrechterhaltung der Eintragung um weitere zehn Jahre vorzulegen. Der Stichtag zur Vorlage der Fortbildungsnachweise ergibt sich im Einzelfall aus dem in der Liste der MediatorInnen veröffentlichten (Erst-) Eintragungstag.

Der ÖBM bedankt sich beim Bundesministerium für Justiz für die rasche und umfassende Beantwortung der Fragen und die Möglichkeit, diese in *mediation aktuell* veröffentlichen zu dürfen.



AUTOR

Dr. Herbert Drexler
Unternehmensberater,
eingetragener Mediator,
ÖBM-Bundesvorsitzender

M: +43 699 1507 6010

herbert.drexler@oebm.at

NEWSFLASH

EIN VERBAND GEHT AUF KLAUSUR

Von 20. bis 21. September 2013 fand in Kärnten die diesjährige ÖBM-Klausur statt. Der Bundesvorstand, die LandessprecherInnen und FachgruppenkoordinatorInnen arbeiteten gemeinsam an der strategischen Weiterentwicklung und den künftigen Schwerpunkten des ÖBM. Für die Moderation der Klausur konnten Dr. Karl Kreuser sowie Thomas Robrecht, Vorstandsvorsitzender des deutschen Bundesverbands Mediation (BM), gewonnen werden.